



# **EMPFEHLUNGEN VERWENDUNG VON ANQ-DATEN ZU FORSCHUNGSZWECKEN**

Autorinnen und Autoren: ANQ-Geschäftsstelle

Version: V 3.0

Datum: 29. April 2025

# Inhaltsverzeichnis

1	Zweck dieses Dokuments, Adressaten, Geltungsbereich.....	3
2	ANQ und seine Grundlagen zur Datenweiterverwendung.....	4
2.1	Zweck des ANQ.....	4
2.2	Grundlagen zur Weiterverwendung der Daten.....	4
3	Datenebenen und Datenarten.....	5
3.1	Datenebenen.....	5
3.2	Datenarten.....	5
4	Antragsstellung.....	7
4.1	Nötige Vorabklärungen.....	7
4.2	Vorgehen Antragstellung.....	7
	Anhang.....	10
	Datenreglement ANQ, Version 2.0 / Artikel 11.....	10

# 1 ZWECK DIESES DOKUMENTS, ADRESSATEN, GELTUNGSBEREICH

Der ANQ koordiniert und realisiert Qualitätsmessungen in der Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie. Die Resultate ermöglichen eine transparente und nationale Vergleichbarkeit. Aufgrund dieser Erkenntnisse können Spitaler und Kliniken gezielt Massnahmen zur Verbesserung ihrer Qualitat entwickeln.

Der ANQ hat die Aufgabe, die offentlichkeit uber die ANQ-Messungen und deren Ergebnisse zu informieren. Im Rahmen dieser ANQ-Messungen wird eine Vielzahl an Daten erhoben. Diese Daten sind nicht nur fur die nationalen Qualitatmessungen des ANQ von Bedeutung, sondern konnen auch fur an Forschung interessierte Dritte einen erheblichen Wert darstellen. Der ANQ unterstutzt grundsatzlich die Weiterverwendung dieser Daten, um damit weitere fur die Qualitatentwicklung wichtige Erkenntnisse gewinnen zu konnen. Der ANQ strebt dabei ein transparentes Vorgehen an.

Die vom ANQ publizierten Daten durfen von Dritten unter der Voraussetzung kopiert, abgedruckt und verbreitet werden, dass sie unverandert, im korrekten Kontext und mit vollstandiger Quellenangabe wiedergegeben werden. Fur die Beschaffung der Daten auf dem Webportal des ANQ durfen nur die vom ANQ fur die Nutzer des Webportals bereitgestellten Dokumente und Suchfunktionen verwendet werden. Fur die Nutzung der Daten durch die Mitglieder und Partner des ANQ und fur Forschungszwecke ist das ANQ-Datenreglement massgebend. Ansonsten bleiben alle Rechte vorbehalten.

Das vorliegende Dokument formuliert die Rahmenbedingungen fur die Weitergabe von ANQ-Daten zu Forschungszwecken im Hinblick auf eine optimale und zweckgebundene Nutzung der vorhandenen Daten.

Der ANQ gibt nur Daten von Messungen weiter, deren Ergebnisse und Auswertungen bereits gemass den einschlagigen Vorgaben des ANQ transparent publiziert wurden.

Das vorliegende Dokument richtet sich an alle, welche die ANQ-Daten zu Forschungszwecken verwenden mochten (zum Beispiel national/international tatige Organisationen, an den Messungen teilnehmende Spitaler/Kliniken, Auswertungsinstitute, Messorganisationen, Kantone, weitere ANQ-Partner, naturliche Personen). Es beschreibt die geltenden Bestimmungen fur den Bezug der Daten und informiert uber das Vorgehen bei der Antragstellung.

Bei Spitalern und Kliniken, die ausschliesslich eigene Daten aus ihrer Institution oder ANQ-Daten, die einen Bezug ausschliesslich zu ihrer Institution aufweisen, zu Forschungszwecken verwenden mochten, ist die Datenverwendung nicht Sache des ANQ. Das im vorliegenden Dokument beschriebene Vorgehen kommt in diesem Falle nicht zur Anwendung. Uber die Datenverwendung entscheiden in diesen Fallen ausschliesslich die betreffenden Spitaler/Kliniken im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Vorgaben.

## 2 ANQ UND SEINE GRUNDLAGEN ZUR DATENWEITERVERWENDUNG

### 2.1 ZWECK DES ANQ

Gemäss Vereinsstatuten ist der Zweck des ANQ die Koordination und Durchführung von Massnahmen in der Qualitätsentwicklung auf nationaler Ebene, insbesondere die einheitliche Umsetzung von Ergebnisqualitäts-Messungen (Outcome) in Spitälern und Kliniken und die vergleichende Ergebnispublikation. Ziel ist es, ein innovatives Leistungsangebot für Mitglieder und die ihnen angeschlossenen Organisationen sicherzustellen, um sie bei ihren Aufgaben zur Etablierung einer wirkungsvollen, patientenorientierten Qualitätsentwicklung zu unterstützen.

### 2.2 GRUNDLAGEN ZUR WEITERVERWENDUNG DER DATEN

Im Sinne des Auftrags zur Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken ist der ANQ an der optimalen Nutzung der erhobenen ANQ-Daten interessiert, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der relevanten Gesetzgebung, namentlich derjenigen zum Datenschutz des Bundes und der Kantone und zur Forschung am Menschen sowie der Grundlagendokumente des ANQ. Diese werden in den vorliegenden Bestimmungen berücksichtigt.

Die für das vorliegende Dokument relevanten ANQ-Grundlagendokumente und Artikel sind insbesondere die folgenden:

- **Datenreglement ANQ<sup>1</sup>**: Artikel 11 zur Weiterverwendung von Daten ausserhalb Auswertungs- und Publikationskonzept.  
Der vollständige Wortlaut dieses Artikels findet sich auch im Anhang.
- **Vereinsstatuten<sup>2</sup>**: Artikel 16, Absatz 1 und 2, zu Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands, welche unter anderem die gesetzes- und statutenkonforme Führung der laufenden Geschäfte sowie den Erlass von Reglementen umfasst.
- **Nationaler Qualitätsvertrag<sup>3</sup>**: Artikel 7 bis 9, zur Auswertung und zum Umgang mit den Daten.

---

<sup>1</sup> vgl. [Datenreglement ANQ](#)

<sup>2</sup> vgl. [ANQ-Statuten](#)

<sup>3</sup> vgl. [Nationaler Qualitätsvertrag](#)

## 3 DATENEbenen UND DATENARTEN

### 3.1 DATENEbenen

Im Rahmen der ANQ-Messungen lassen sich zwei Datenebenen unterscheiden:

- **Patientenebene:** Daten, welche die Patientinnen und Patienten betreffen
- **Spital-/Klinikebene:** Daten, welche die Spitäler/Kliniken (nachfolgend auch als «Institutionen» bezeichnet) betreffen

### 3.2 DATENARTEN

Im Zusammenhang mit der Antragstellung zur Verwendung von ANQ-Daten zu Forschungszwecken sind die folgenden Begrifflichkeiten zu differenzieren:

- **Pseudonymisierung:** Bei Daten auf Patientenebene und/oder Spital-/Klinikebene werden die Identifikationsmerkmale durch ein Pseudonym (Code) ersetzt. Ohne Kenntnis der Verknüpfung (Schlüssel) zwischen Pseudonym und Identifikationsmerkmalen sind Rückschlüsse auf bestimmte natürliche Personen oder Spitäler/Kliniken ausgeschlossen oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich.
- **Anonymisierung:** Bei Daten auf Patientenebene und/oder auf Spital-/Klinikebene, werden alle Angaben, die für sich oder in ihrer Kombination Rückschlüsse ohne unverhältnismässigen Aufwand erlauben, irreversibel gelöscht oder unkenntlich gemacht wurden.
- **Vollständig anonymisierte Daten:** Die Anonymisierung der Daten ist sowohl in Bezug auf die Patienten/Patientinnen wie auch auf die Spitäler/Kliniken gewährleistet.
- **Personen- / Institutionsbezogene Daten:** Daten, die weder anonymisiert noch pseudonymisiert sind. Anhand dieser Daten können Rückschlüsse auf eine Person bzw. Institution gezogen werden.

Beim ANQ kann die Weitergabe folgender Datenarten beantragt werden:

**Patientendaten anonymisiert:** Es besteht keine Möglichkeit, die einzelnen Patienten/Patientinnen zu identifizieren – niemand hat Zugang zu den Originalinformationen. Die Anonymisierung der Patientendaten ist auch dann gegeben, wenn die angefragten Daten den anonymen Verbindungscode (AVC) der Medizinischen Statistik des BFS beinhalten.<sup>4</sup>

**Spital-/Klinikdaten pseudonymisiert:** Die Spital-/Klinikdaten sind anhand eines Pseudonyms codiert. Die ersuchten Daten enthalten keine Angaben, anhand welcher die

---

<sup>4</sup> Bundesamt für Statistik, vgl. [Bearbeitungsreglement 2017](#)

einzelnen Spitäler/Kliniken direkt (d.h. ohne Zugriff auf den Schlüssel) identifiziert werden können.

**Spital-/Klinikdaten anonymisiert:** Es besteht keine Möglichkeit, die einzelnen Spitäler/Kliniken zu identifizieren – niemand hat Zugang zu den Originalinformationen.

**Spital-/Klinikdaten institutionsbezogen:** Die Daten sind auf der Ebene des Spitals/der Klinik weder anonymisiert noch pseudonymisiert. Es bedarf der schriftlichen Zustimmung der Spitäler/Kliniken für die Weitergabe dieser Daten.

## 4 ANTRAGSSTELLUNG

### 4.1 NÖTIGE VORABKLÄRUNGEN

Die Anforderungen an die Anträge zum Erhalt von ANQ-Daten zu Forschungszwecken sind abhängig von der Art der nachgefragten Daten und vom Verwendungszweck.

- 1 Patientendaten anonymisiert, Spital-/Klinikdaten anonymisiert oder pseudonymisiert: Diese Daten dürfen vom ANQ zu Forschungszwecken an Organisationen weitergegeben werden. Die Bedingungen bezüglich der Auswertung der Daten, Publikation der Forschungsergebnisse sowie die Aufbewahrung/Löschung der Daten sind mit den jeweiligen Empfängern vertraglich zu vereinbaren.
- 2 Institutionsbezogene Spital-/Klinikdaten: Mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Spitäler/Kliniken darf der ANQ auch Daten an Dritte für Forschungszwecke weitergeben, die Rückschlüsse auf Spitäler/Kliniken zulassen.

Beim Verwendungszweck der ANQ-Daten muss unterschieden werden zwischen einer Verwendung für die Forschung am Menschen einerseits und für andere Forschungszwecke andererseits:

Bei einer *Verwendung zur Forschung am Menschen* kommt das HFG zur Anwendung. In solchen Fällen ist dem Antrag eine Bestätigung des Antragstellers beizulegen, dass alle gemäss HFG erforderlichen Abklärungen mit der zuständigen Ethikkommission erfolgt sind. Der ANQ behält sich vor, zusätzlich zu dieser Bestätigung entsprechende Nachweise einzufordern.

Die Trennlinie zwischen der Forschung am Menschen und der Forschung zu anderen Zwecken verläuft nicht immer scharf. Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers, die erforderlichen Nachweise zu erbringen, dass sein Forschungsprojekt keiner Bewilligung durch die zuständige Ethikkommission bedarf.

### 4.2 VORGEHEN ANTRAGSTELLUNG

Der ANQ etabliert folgendes Vorgehen bei der Antragstellung:

#### 1 Informationen für den Antragsteller

Der ANQ gibt auf Anforderung eine Variablenliste der zur Verfügung stehenden Daten zu jeder Messung heraus und kennzeichnet das Datenformat. Informationen zur Stichprobe, Datenqualität etc. können den Nationalen Vergleichsberichten des jeweiligen Jahres auf dem Webportal des ANQ (Messergebnisse) entnommen werden.

Zur Bestellung einer Variablenliste und für weitere Zusatzinformationen wenden Sie sich bitte an: [info@anq.ch](mailto:info@anq.ch) / Tel. 031 511 38 40.

## 2 Antragstellung zweiteilig

### **Teil 1:**

Vor Beginn eines Forschungsprojektes, welchem ANQ-Daten von bereits publizierten Messungen zugrunde liegen, wird dem ANQ ein schriftlicher Antrag eingereicht, der folgende Informationen umfasst:

- Titel des Forschungsprojektes
- Autorinnen und Autoren sowie alle mit dem Projekt verbundenen Organisationen
- Gewünschter Datensatz, inklusive Angabe der/des gewünschten Datenjahre(s) und Angabe der im Datensatz beteiligten Spitäler/Kliniken
- Kontaktdaten einer Ansprechperson bei Rückfragen des ANQ (Adresse, E-Mail, Telefon)

Der schriftliche Antrag ist an folgende Adresse zu senden: [info@anq.ch](mailto:info@anq.ch) / Tel. 031 511 38 40.

Aufgrund der Angaben erfolgt eine Klärung mit dem ANQ, ob und welche Einverständniserklärungen seitens Spitäler/Kliniken bzw. weiteren ergänzenden Unterlagen notwendig sind.

### **Teil 2:**

Allfällig wird der Antrag in einem zweiten Schritt ergänzt mit folgenden Zusatzinformationen:

- Bei Antrag um Weitergabe von weder anonymisierten noch pseudonymisierten institutsbezogenen Spital-/Klinikdaten: einholen einer Einverständniserklärung von den im Datensatz beteiligten Spitälern/Kliniken auf Ebene der zuständigen Direktionsmitglieder. *Der ANQ bietet auf Anfrage eine Vorlage als Hilfestellung.*
- Bei Antrag um Weitergabe von Daten für Projekte zur Forschung am Menschen: Beilegen einer Bestätigung, dass die erforderlichen Abklärungen mit den zuständigen Ethikkommissionen gemäss HFG erfolgt sind.

Die Zusatzinformationen sind an folgende Adresse zu senden: [info@anq.ch](mailto:info@anq.ch) / Tel. 031 511 38 40.

## 3 Bestätigung durch ANQ / Rückfragen

Der ANQ bestätigt den Eingang des Antrags innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der erforderlichen Dauer für die Antragsprüfung sowie Einforderung allfälliger weiterer Unterlagen.

## 4 Antragsprüfung

Die ANQ-Geschäftsstelle prüft den eingereichten Antrag inkl. Zusatzdokumente. Es ist nicht die Aufgabe des ANQ, Forschungsvorhaben zu beurteilen und zu bewerten, dies liegt in der Verantwortung der Forschenden sowie gegebenenfalls der zuständigen Ethikkommissionen.

## 5 Vertragliche Vereinbarung

Die Bedingungen bezüglich der Auswertung der bezogenen ANQ-Daten, der Publikation der Forschungsergebnisse sowie der Aufbewahrung/Löschung der Daten sind gemäss Datenreglement ANQ, Artikel 11, vertraglich zu vereinbaren.

Der ANQ stellt dem Antragsteller einen entsprechenden Vertragsentwurf zu.

## 6 Verpflichtungen des Datenempfängers

Mit dem Bezug der ANQ-Daten verpflichtet sich der Empfänger insbesondere zu folgenden Punkten (Bestandteile des Vertrags):

- **Transparenz:** Der ANQ hat das Recht, alle Antragsteller unter Nennung von Organisation/verantwortlicher/n Person/en sowie Forschungsthema gegenüber seinen Partnern und der Öffentlichkeit auszuweisen.
- **Quellenangaben:** Bei der Publikation der Forschungsergebnisse und damit verbundenen Berichten ist explizit auf den Ursprung der Daten (=> ANQ-Messungen) hinzuweisen.
- **Informationspflicht:** Die Empfänger informieren den ANQ über die Forschungsergebnisse und stellen dem ANQ ein Exemplar ihrer Forschungsarbeit zu (Fachartikel, Buch, u.ä.). Der ANQ kann seine Partner und die an den Messungen beteiligten Spitäler und Kliniken über die abgeschlossenen Forschungsarbeiten informieren, sofern er dies als relevant und als nützlich für die Qualitätsentwicklung erachtet.
- **Datenschutz und Datensicherheit:**
  - Die Empfänger verpflichten sich zur Einhaltung aller erforderlichen Massnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit entsprechend der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung des Bundes und der Kantone sowie gegebenenfalls des Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) und zur ausschliesslichen Veröffentlichung von anonymen Patienten- und Spital-/Klinikdaten ausser es liegt eine Einwilligung der betroffenen Spitäler/Kliniken zur Veröffentlichung von institutsbezogenen Spital-/Klinikdaten vor.
  - Eine Weitergabe der ANQ-Daten durch die Empfänger an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Einwilligung des ANQ. Für die Dritten gelten dieselben vertraglichen Regelungen wie für die Empfänger.
  - Jede von der vertraglichen Vereinbarung abweichende Verwendung der ANQ-Daten durch die Empfänger (z.B. Beantwortung neuer Forschungsfragen) bedarf der vorgängigen schriftlichen Einwilligung des ANQ.
  - Bei vom Vertrag abweichender Verwendung der ANQ-Daten ohne vorgängige Einwilligung sowie bei missbräuchlicher Datenverwendung werden den Empfängern künftig keine ANQ-Daten mehr zur Verfügung gestellt. Zudem behält sich der ANQ in solchen Fällen weitere, angemessene rechtliche Schritte vor.

# ANHANG

## DATENREGLEMENT ANQ, VERSION 2.0 / ARTIKEL 11

### Weiterverwendung von Daten ausserhalb Auswertungs- und Publikationskonzept des ANQ

<sup>1</sup> Der Vorstand ANQ regelt die Voraussetzungen, unter denen vollständig anonymisierte, mit Bezug auf Spitäler/Kliniken auch pseudonymisierte Daten, die weder Rückschlüsse auf natürliche Personen noch auf ein Spital oder eine Klinik zulassen, zu Forschungszwecken an Organisationen weitergegeben werden. Die Bedingungen bezüglich der Auswertung der Daten, Publikation der Forschungsergebnisse sowie die Aufbewahrung/Löschung der Daten sind mit den jeweiligen Empfängern vertraglich zu vereinbaren.

<sup>2</sup> Mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Spitäler oder Kliniken darf der ANQ auch Daten an Dritte weitergeben, die Rückschlüsse auf Spitäler oder Kliniken zulassen. Im Übrigen gilt oben Abs. 1.

<sup>3</sup> ANQ-Kooperationspartner, die auch Forschung betreiben, dürfen anonymisierte Daten für eigene Auswertungen und die Veröffentlichung verwenden, soweit keine Daten veröffentlicht werden, die Rückschlüsse auf einzelne Spitäler oder Kliniken erlauben. Die Bedingungen zu Auswertung und Veröffentlichung sind mit dem ANQ vertraglich zu vereinbaren.

(Stand: 23.11.2023)